

509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (459 der Beilagen): Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die vorliegende Konvention wurde am 4. November 1950 in Rom von den Außenministern der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und ist am 3. September 1953 in Kraft getreten. Das Ministerkomitee des Europarates hat ferner den Wortlaut eines Zusatzprotokolls zu dieser Konvention angenommen, das am 18. Mai 1954 in Kraft getreten ist. Mit Ausnahme Frankreichs und Österreichs sind gegenwärtig sämtliche Mitgliedstaaten des Europarates Mitglieder der Konvention und des Zusatzprotokolls.

In den beiden Vertragsinstrumenten sind die Mitgliedstaaten des Europarates übereingekommen, die Rechte und Freiheiten, die die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaftsordnung bilden, einer internationalen Kontrolle zu unterstellen. Die in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten umfassen das Recht auf Leben, das Verbot der Folterung und unmenschlichen Behandlung, das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht auf rechtliches Gehör, den Schutz gegen die rückwirkende Geltung von Strafgesetzen, das Recht auf Achtung des Privatlebens, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Eheschließung und das Recht auf wirksame Abhilfe bei Verletzung dieser verbürgten Rechte und Grundfreiheiten. Durch das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen wird das Recht auf Eigentum, das Recht auf Bildung und das Recht der Eltern auf Bestimmung der Erziehung ihrer Kinder sowie das Recht auf freie und geheime Wahlen geschützt.

Zur Sicherung der in der Konvention und im Zusatzprotokoll festgelegten Rechte und Freiheiten bedarf es unparteiischer internationaler Organe, die im Fall einer Verletzung der Ver-

tragsverpflichtungen angerufen werden können. Artikel 19 der Konvention setzt hierfür die Europäische Konvention für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Die Europäische Kommission für Menschenrechte übt bereits ihre Funktionen aus. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bedarf zu seiner Konstituierung der Erklärung von mindestens acht Vertragsstaaten, seine Gerichtsbarkeit als obligatorisch anzuerkennen. Österreich wird voraussichtlich der siebente Staat sein, der eine solche Erklärung abgibt.

Die Konvention räumt jeder einzelnen natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung das Recht ein, den Staat wegen einer Verletzung der in der Konvention und im Zusatzprotokoll festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu belangen und schafft — nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges — eine übernationale Instanz zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dieses Individualpetitionsrecht ist eine völlig neuartige Einrichtung im internationalen Leben. Das Individualpetitionsrecht soll allerdings nur gegenüber jenen Staaten wirksam werden, die eine ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, daß sie dieses Recht des einzelnen gegen sich gelten lassen wollen. Die österreichische Bundesregierung beabsichtigt, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde diese Unterwerfungserklärung vorerst befristet für einen Zeitraum von drei Jahren abzugeben.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte soll jene Fälle behandeln, die von der Kommission nicht geschlichtet werden können. Das Recht vor dem Gerichtshof aufzutreten haben ausschließlich die Vertragsstaaten und die Europäische Kommission für Menschenrechte, nicht aber natürliche Personen, nichtstaatliche Organisationen oder Personenvereinigungen. Deren Beschwerden können nur mittelbar im Wege über die Kommission an den Gerichtshof

2

herangetragen werden. Die Verbindlichkeit der Entscheidung des Gerichtshofes tritt nur auf Grund einer ausdrücklichen Annahmeerklärung des Vertragsstaates ein. Auch in diesem Fall beabsichtigt die österreichische Bundesregierung, vorerst befristet auf drei Jahre, die Annahmeerklärung auszusprechen.

Die in der Konvention und dem Zusatzprotokoll geschützten Rechte und Grundfreiheiten sind durch die österreichische Rechtsordnung schon seit längerer Zeit im wesentlichen gewährleistet. Die durch die österreichische Verfassungsrechtsordnung geschützten Grund- und Freiheitsrechte gehen sogar zum Teil noch darüber hinaus.

Durch die Ratifikation der Konvention und des Zusatzprotokolls übernimmt die Republik Österreich die Verpflichtung, seine innerstaatliche Rechtsordnung den Vorschriften der Konvention und des Zusatzprotokolls, soweit es überhaupt erforderlich ist, anzupassen und in Zukunft keine Rechtsvorschriften zu erlassen, durch welche die in der Konvention und im Zusatzprotokoll geschützten Rechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt werden. Da es sich bei den Grund- und Freiheitsrechten um Rechte handelt, die zum

Bestandteil des Verfassungsrechtes gezählt werden und daher Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet stets in der Form von Bundesverfassungsgesetzen erlassen werden, stellt diese Verpflichtung in erster Linie auch eine Bindung des Bundesverfassungsgebers dar. Die Konvention und das Zusatzprotokoll bedürfen daher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates mit der in Artikel 44 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Mehrheit.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1958 eingehend beraten. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Pfeifer, Dr. Migsch und Sebingner. Bei der Abstimmung wurden das Abkommen und das Zusatzprotokoll einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle der vorliegenden Konvention und dem Zusatzprotokoll (459 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. Juli 1958

Dr. Kranzlmayr
Berichterstatter

Probst
Obmann